



Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Soziale Arbeit			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	-			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2008/2009			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Pro Wintersemester 100			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	127,3 Studierende (WS 2013/2014 bis WS 2019/2020)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	95,8 pro Studienjahr (WS 2013/2014 bis SS 2018)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2. Reakkreditierung Erstakkreditierung: 29.05.2008 – 30.09.2013 1. Reakkreditierung: 01.10.2013 – 30.09.2020
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)

Akkreditierungsbericht vom	27.05.2020
----------------------------	------------

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Die „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ ging aus der 2008 vollzogenen Fusion der „Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen“ und der „Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein - Hochschule für Wirtschaft“ zur „Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein“ hervor. 2019 haben die Gremien der Hochschule die Umbenennung in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ beschlossen. Aktuell (Stand: Wintersemester 2019/2020) werden in vier Fachbereichen insgesamt 41 Studiengänge (19 Bachelorstudiengänge und 22 Masterstudiengänge, davon neun konsekutiv und 13 weiterbildend) in den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre sowie Sozial- und Gesundheitswesen angeboten. Die insgesamt ca. 4.600 Studierenden werden von 88 Professorinnen und Professoren (Stand: Wintersemester 2018/2019) betreut.

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, bietet aktuell vier Bachelor- und zwei Masterstudiengänge in den Studienbereichen Pflege/Gesundheit und Soziale Arbeit an: In diese Studiengänge sind aktuell insgesamt 851 Studierende eingeschrieben. Die Lehre wird von 27 Professorinnen und Professoren sowie drei Lehrkräften für besondere Aufgaben erbracht.

Der generalistisch angelegte, insgesamt 210 CP umfassende grundständige Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium mit Präsenzphasen konzipiert. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload liegt bei 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.540 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden Praktikum und 3.860 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 15 studiengangsspezifische Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module haben eine Mindestgröße von sechs CP.

Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 Abs. 1) eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz und, gemäß § 2 der speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang, ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens zwölf Wochen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen in Teilzeit erbracht werden.

Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt 100 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009.

Der Studiengang qualifiziert aufgrund seiner generalistischen Ausrichtung grundsätzlich für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Er vermittelt grundlegendes Wissen und Verstehen der theoretischen und angewandten Wissenschaft Soziale Arbeit sowie der relevanten Wissensbe-

stände ihrer Bezugswissenschaften. Auch die Bildung von Forschungskompetenz ist ein wichtiger Bestandteil der Qualifikation. Neben der Qualifikation für die diversen Berufsfelder der Sozialen Arbeit eröffnet der Studiengang den Weg zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikationen im Rahmen eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengangs bzw. bereitet einen solchen Weg vor.

Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes (SoAnG vom 07.11.2000 in der jeweils geltenden Fassung).

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Aufgrund der Corona-Krise wurden sowohl die Vorbesprechung der Agentur mit den Gutachtenden als auch die am darauf folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begehung in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt. Aus Sicht der Gutachtenden fanden die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule bzw. des Studiengangs haben alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

In den von der Hochschule vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächsrunden zeigte sich den Gutachtenden ein durchdachtes, schlüssiges und generalistisch angelegtes Studienkonzept der Sozialen Arbeit auf Bachelorniveau, das auf einem soliden und gut ausformulierten Modulhandbuch beruht, in dem auch das generalistische Profil sichtbar wird. Erkennbar wurde für die Gutachtenden auch, dass eine durch die verfügbaren medialen Möglichkeiten gestützte hohe Flexibilität ein Teil des Studienkonzepts ist, mit dem die Hochschule der Tatsache Rechnung trägt, dass Studierende nicht in der Regelstudienzeit abschließen (laut den Evaluationsergebnissen schließen ca. die Hälfte der Studierenden überwiegend aufgrund bewusster eigener Planung erst im achten Semester ab), sei es, weil der Lebensunterhalt durch Jobs gesichert werden muss oder weil aufgrund unterschiedlicher Vorbildungen mehr Zeit für die Aufarbeitung von Wissensdefiziten benötigt wird. Dies zeigt sich auch in den Evaluationsergebnissen und wird von den befragten Studierenden bestätigt, die angeben, dass die Hochschule, soweit möglich, ihren Wünschen entgegen kommt und offen ist für individuelle Lösungen. Impulse und Kritik von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation werden von den Studiengangverantwortlichen aufgegriffen. Wo nötig werden Maßnahmen zur Behebung von Problemen zeitnah entwickelt und umgesetzt. Die Mitwirkung der Studierenden in den Gremien und an den „runden Tischen“ ist gegeben.

Zentrale Themen der virtuellen Vor-Ort-Gespräche waren das Studiengangskonzept, ein auf drei und ein auf vier Semester angelegtes Modul und die damit verbundenen Auswirkungen auf Mobilität und Modulprüfung, die Gewichtung des Moduls „Forschungskolloquium und Bachelor-Arbeit“, die Evaluationsergebnisse bzw. deren zum Teil fehlende empirische Fundierung (Anzahl der Befragten) sowie das Prüfungssystem und die Zulassungsquoten. Im Nachgang zur virtuellen Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule für die Gutachtenden eine „Zusammenstellung der zentralen Evaluationsergebnisse des Studiengangs: Berichtsjahr 2018“ sowie den kompletten „Evaluationsbericht des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (IV): Berichtszeitraum 2018“, den sie aufgrund des virtuellen Formats nicht wie sonst vor Ort auslegen konnte, als pdf-Datei nachgereicht. Die Agentur hat diese Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde die Auskunft des Akkreditierungsrates auf eine Anfrage der Hochschule bezogen auf die „überlangen Module“ vom 08.04.2020 vorgelegt. Hierbei hat sich für die Gutachtenden bestätigt, dass diesbezüglich keine Auflagen auszusprechen sind, „wenn den Studierenden keine nachteiligen Effekte daraus erwachsen“ (Akkreditierungsrat).

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick .....	3
Kurzprofil des Studiengangs .....	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>8</b>
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	9
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	9
Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	11
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO ...	12
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	15
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	30
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	31
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	31
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	31
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....	31
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>31</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	31
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	32
3.3 Gutachtergruppe .....	32
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>33</b>
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	33
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	33
<b>5 Glossar .....</b>	<b>35</b>
Anhang .....	36

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO<sup>1</sup>)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Der Workload für das Studium beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.540 Stunden Kontaktzeit bzw. Präsenzstudium, 3.860 Stunden Selbststudium und 900 Stunden für das praktische Studiensemester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangprofil (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der siebensemestrige Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“, der sich an dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS) verabschiedeten Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) entwickelten Kerncurriculum Soziale Arbeit orientiert, ist generalistisch angelegt. Er qualifiziert damit grundsätzlich für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Der Studiengang, der auf der Basis fundierter fachwissenschaftlicher, professionsspezifischer und methodischer Bildung zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, eröffnet damit darüber hinaus auch den Weg zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen eines Masterstudiums.

Im Studiengang ist im 16 CP umfassenden Abschlussmodul (Modul BASA 15: „Forschungskolloquium und Bachelorarbeit“) das Verfassen einer Bachelorthesis mit einem Umfang von elf CP vorgesehen, mit der die Studierenden die Kompetenz nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. 330 Stunden (12 Wochen) eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Durch die Bachelorprüfung soll gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule festgestellt werden, ob die zu Prüfenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld selbstständig zu arbeiten. Im zweisemestrigen (6. und 7. Semester) Abschlussmodul sind des Weiteren drei Kolloquien bzw. Begleitseminare zur Bachelorthesis im Umfang von insgesamt fünf CP vorgesehen. Ein Kolloquium, verstanden als (erfolgreiche) Verteidigung der Bachelorarbeit, ist im Studiengang nicht vorgesehen. Laut Modulhandbuch geht es dabei vor allem darum, die Studierenden im Prozess der Themenfindung für ihre Bachelorarbeit zu begleiten, forschungsmethodische Orientierungen zur Erarbeitung der thematisch relevanten Kenntnisse zu vermitteln und die Studierenden zu einer wissenschaftlich orientierten Verfassung der Arbeit zu befähigen.

---

<sup>1</sup>Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

In Kombination mit dem im Sommersemester 2012 gestarteten forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ (Master of Arts), welcher auf einen Umfang von 90 CP angelegt ist, stellt die Hochschule sicher, dass eine Regelstudienzeit von insgesamt fünf Jahren und 300 ECTS nicht überschritten wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang setzt gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule erstens eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 oder 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) Rheinland-Pfalz voraus. Diese wird durch den Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung (allgemeine Hochschulreife, Fachhochschule, fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Gemäß § 2 der speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang ist zudem vor Beginn des Studiums ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens zwölf Wochen abzuleisten und nachzuweisen. Das Vorpraktikum kann in Ausnahmefällen in Teilzeit erbracht werden. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum entfallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz zudem die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge (B.A.) auf der Basis des entsprechenden Landesgesetzes. Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Sollten außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet werden, wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist durchgängig modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Allen Modulen sind ECTS-Punkte (Credit Points; CP) zugeordnet. Ein CP entspricht gemäß § 5 Abs. 3 der speziellen Prüfungsordnung einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Der Studiengang umfasst insgesamt 15 Module: 14 Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul. Wahloptionen eröffnen sich für die Studierenden im Modul BASA 11 „Schwerpunktstudium“ mit acht Wahlalternativen. Alle Module sind studiengangsspezifische Module. 13 der 15 BASA-Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Für die Module werden mindestens sechs CP, zumeist aber zwischen neun und 16 CP vergeben. Die Bachelorthesis hat gemäß Modulhandbuch einen Umfang von elf CP (fünf CP entfallen auf die drei Kolloquien bzw. „Begleitseminare“). Das Modul BASA 7 („Methoden der Sozialen Arbeit“) erstreckt sich über drei (2.-4.) Semester, das Modul BASA 11 („Schwerpunktstudium“) im Umfang von 48 CP erstreckt sich über vier (4.-7.) Semester. In dem gegenüber der letzten Akkreditierung umstrukturierten Modul BASA 7 sollen laut Hochschule die spezifischen Methoden der Sozialen Arbeit systematischer verdeutlicht werden. Deshalb wurden Handlungs- und Forschungsmethoden in diesem Modul zusammengefasst, was nach Auffassung der Gutachtenden auch in dessen Namen noch deutlicher werden könnte. Da die drei Teilbereiche des Moduls und die dafür relevanten Studien- bzw. Prüfungsleitungen im Sinne einer Portfolioprüfung (sie setzt sich aus mehreren studienbegleitenden Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen) im Transcript of Records einzeln bzw. semesterweise ausgewiesen werden, ist die studentische Mobilität bei diesem Modul und auch die Anerkennung des anteiligen geleisteten modularen Arbeitsaufwands gewährleistet. Dies gilt auch für Modul BASA 11. Hier findet im 4. Semester u.a. die inhaltliche Vorbereitung auf das Praxissemester statt (Umfang: 7 CP). Das Praxissemester (5. Semester) wird durch Studienbegleitung und Supervisionen thematisch und reflexiv begleitet (Umfang: 30 CP). Im sechsten und siebten Semester orientiert sich die inhaltliche, theoriebasierte Diskussion wesentlich an Fragen, die durch die Praxisphase aufgeworfen wurden (Umfang: 11 CP). Diese dem Modul zugrunde liegende Prozessorientierung legt es aus Sicht der Hochschule nahe, diese Lehrveranstaltungen als ein in sich konsistentes Modul zu begreifen. Zudem findet der kontinuierliche Lernprozess über diese vier Semester in derselben Gruppe von Studierenden statt, die von denselben (in der Regel zwei) Lehrenden begleitet wird. Die jeweiligen Studienanteile werden mit Prüfungen abgeschlossen, so dass erworbene CP bei einem Wechsel des Studienortes nicht verloren gehen. Zugleich ist somit sowohl nach dem vierten als auch nach dem fünften Semester ein Studienortwechsel möglich. Für die Studierenden ergeben sich aus Sicht der Hochschule somit keine nachteiligen Effekte (siehe dazu auch die Diskussion und Sicht der Gutachtenden unter § 12 MRVO „Curriculum“ sowie Evaluationsergebnisse zu BASA 11). Die Gutachtenden können dieser Sicht der Hochschule folgen (im Falle von Krankheit etc. werden individuelle Lösungen gesucht).

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zur Dauer und Semesterlage, zum studentischen Arbeitsaufwand (Workload, Kontaktzeit, Selbststudium, Praxiszeit), zu den ECTS-Leistungspunkten, zu den Lehrveranstaltungen im Modul, zu den Lehr- und Lernformen, zur Gruppengröße, zu den Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Art der Modulprüfung (Angaben zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer sind im Modulhandbuch in den einzelnen Modulen und in Anlage 2 zur speziellen Prüfungsordnung mit Bezug auf § 15 der Allgemeinen und § 9 der speziellen Prüfungsordnung ausgewiesen), zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, zum Stellenwert der Note in der Endnote sowie zur Häufigkeit des Modulangebots. Positiv wird von Seiten der Gutachtenden vermerkt, dass die Relationen von CP und SWS jeweils entsprechend der Anlage des Moduls variiert. Auch der Name der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen wird in den Modulbeschreibungen genannt. Im Falle alternativer Prüfungsformen wird vor Beginn des Moduls die Prüfungsform festgelegt.

Eine relative ECTS-Note entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist gemäß § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) für die Abschlussnote vorgesehen. Bei einer ausreichend

guten Datenlage wird sie im „Diploma Supplement“ ausgewiesen. Der Zeitraum ist auf wenigstens zwei und maximal fünf Jahre zu bemessen. Referenzgruppe sind die Absolventinnen und Absolventen des absolvierten Studiengangs. Referenzgruppe und Bezugszeitraum werden angegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Bachelorstudiengang werden insgesamt 210 CP gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Gemäß § 5 Abs. 3 der speziellen Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (workload) von 30 Arbeitsstunden. Im siebensemestrigen Vollzeitstudium werden pro Semester 30 CP vergeben. Der studentische Arbeitsaufwand im Studiengang liegt bei 6.300 Arbeitsstunden. Er gliedert sich in 1.540 Stunden Präsenzstudium, 900 Stunden (integriertes) Praktikum und 3.860 Stunden Selbststudium. Das auf 30 CP angelegte praktische Studiensemester, welches im Rahmen des Studienschwerpunktmoduls (BASA 11) absolviert wird, erstreckt sich über ein Semester und umfasst 20 Wochen.

Die Vergabe von Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studiengangspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der speziellen Prüfungsordnung (SPO) des Studiengangs ab. Die modulbezogenen Prüfungen gemäß dieser Ordnung dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch für diesen Studiengang im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden. Alle Module im Studiengang werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die sich an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Qualifikationsziele des Studiengangs) ausrichtet. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend.

Im 16 CP umfassenden Abschlussmodul BASA 15 („Forschungskolloquium und Bachelorarbeit“) ist das Verfassen einer Bachelorthesis mit einem Umfang von elf CP vorgesehen. Damit weisen die Studierenden die Kompetenz nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist von max. 330 Stunden (12 Wochen) eine wissenschaftlich- oder praxis- oder berufsrelevante Fragestellung aus dem Fachgebiet selbstständig zu entwickeln, wissenschaftlich zu bearbeiten und angemessen zu verschriftlichen. Des Weiteren sind im zweisemestrigen Modul drei Kolloquien bzw. Begleitseminare zur Bachelorthesis im Umfang von insgesamt fünf CP vorgesehen.

Eine Besonderheit gemäß § 11 der Prüfungsordnung ist die Zweifachgewichtung der Abschlussnote im Modul BASA 11 „Schwerpunktstudium“ und die Dreifachgewichtung der Abschlussnote von Modul BASA 15 „Forschungskolloquium und Bachelorarbeit“ (siehe dazu die Diskussion und Sicht der Gutachtenden im Kriterium „Prüfungssystem“).

Die allgemeine und spezielle Prüfungsordnung, die bislang noch nicht genehmigt sind, werden laut Hochschule nach der Akkreditierung vom Präsidenten der Hochschule genehmigt und einer Rechtsprüfung unterzogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

**Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

**Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Gemäß den Vorgaben im Rahmen der letzten Akkreditierung wurde der „Studienschwerpunkt“ (BASA 11, bisher BASA 12) im letzten Jahr einer Sonderevaluierung unterzogen, um die Zweckmäßigkeit der Modulkonzeption zu überprüfen – insbesondere im Hinblick auf den Umfang des sich über vier Semester hinziehenden Moduls. Die Erhebung wurde in allen Studienschwerpunkten unter den Studierenden des siebten und damit letzten der vier Semester im Modul durchgeführt. Der Rücklauf lag bei  $n = 46$ . Im Ergebnis bewertete die überwiegende Mehrheit (über 80 %) der Befragten die Aussage „Ich fand es gewinnbringend, mich im Modul BASA 12 (Schwerpunkt) über einen Zeitraum von vier Semestern inkl. Praxisphase kontinuierlich mit einem Themenbereich auseinandersetzen zu können“ als zutreffend. Rund 70 % stimmten der Aussage zu: „Das Schwerpunktstudium im Modul BASA 12 hat es mir ermöglicht, mir ein Profil in einem Feld bzw. Themenbereich Sozialer Arbeit zu erschließen“. 76,9 % der Studierenden stimmten der Aussage zu: „Mit einer festen und relativ kleinen Gruppe zu arbeiten habe ich als unterstützend/positiv erlebt“. Insgesamt antworteten auf die Aussage „Alles in allem halte ich die Struktur des Schwerpunktstudiums in BASA 12 (über vier Semester incl. Praxisphase, drei SWS, kleine Gruppe etc.) für sinnvoll“ 90,9 % der befragten Studierenden mit „Ja“ und nur 9,1 % mit „Nein“. Die Hochschule sieht in diesen Ergebnissen, für die Gutachtenden nachvollziehbar, eine Bestätigung, dass die Gestaltung des Moduls Schwerpunktstudium (nun BASA 11) zweckmäßig und im Interesse der Studierenden und des Studienerfolgs ist.

Zentrale Themen der virtuellen Vor-Ort-Gespräche waren das Studiengangskonzept, ein auf drei und ein auf vier Semester angelegtes Modul und die damit verbundenen Auswirkungen auf Mobilität und Modulprüfung, die Zweifach- bzw. Dreifachgewichtung bestimmter Module, die Evaluationsergebnisse bzw. deren zum Teil fehlende empirische Fundierung (Anzahl der Befragten) sowie das Prüfungssystem und die Zulassungsquoten. Im Nachgang zur virtuellen Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule für die Gutachtenden eine „Zusammenstellung der zentralen Evaluationsergebnisse des Studiengangs: Berichtsjahr 2018“ sowie den kompletten „Evaluationsbericht des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (IV): Berichtszeitraum 2018“, den sie aufgrund des virtuellen Formats nicht wie sonst vor Ort auslegen konnte, als pdf-Datei nachgereicht. Die Agentur hat diese Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde die Auskunft des Akkreditierungsrates auf eine Anfrage der Hochschule bezogen auf die „überlangen Module“ vom 08.04.2020 vorgelegt. Hierbei hat sich für die Gutachtenden bestätigt, dass diesbezüglich keine Auflagen auszusprechen sind, „wenn den Studierenden keine nachteiligen Effekte daraus erwachsen“ (so die Auskunft des Geschäftsführers des Akkreditierungsrates).

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Laut Antragsteller begründen sich die Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ zum einen mit Blick auf den vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedeten „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit entwickelten „Kerncurriculum Soziale Arbeit“. Zum anderen werden im Sinne einer Profilierung des Studiengangs eigene Schwerpunkte gesetzt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs, die in den vorangegangenen Anträgen auf Akkreditierung bereits formuliert wurden, werden laut Antragsteller nahezu unverändert beibehalten, da sie sich bewährt haben. Die wichtigsten Ziele sind: Der Studiengang

- ist orientiert an genuinen Themen der Sozialen Arbeit und geht von einer eigenständigen Wissenschaft Soziale Arbeit aus. Er vermittelt grundlegendes Wissen und Verstehen der theoretischen und angewandten Wissenschaft Soziale Arbeit sowie der relevanten Wissensbestände ihrer Bezugswissenschaften.
- verfolgt insbesondere das Qualifikationsziel, soziale Probleme in ihren gesellschaftlichen Entstehungszusammenhängen zu analysieren. In diesem Sinne soll der Studiengang auch zu einer reflektierten Gesellschaftskritik befähigen, die die Untersuchung gesellschaftlicher Widersprüche in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit einschließt.
- vermittelt den Anspruch der professionellen Sozialen Arbeit, sozialstaatliche Rahmenbedingungen aktiv mitzugestalten. Analytische, gesellschaftstheoretische, sozialpolitische und sozialökonomische Qualifikationen gehören daher zum konstitutiven Qualifikationsziel.
- befähigt zur Reflexion von kulturellen, politischen, administrativen und wirtschaftlichen Kontexten der Sozialen Arbeit wie auch zur Reflexion der Institution Soziale Arbeit und ihrer Praxen sowie zur Reflexion eigener persönlicher Perspektiven und Haltungen.
- trägt zur Heranbildung von Forschungskompetenz der Studierenden bei.
- verwendet lernendenzentrierte Lehr- und Prüfungsformen mit dem Ziel, eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten, die Entwicklung von wissenschaftlichen Fragestellungen, Interessen und Themen sowie eine selbstreflexive Haltung zu erlernen.

Der generalistisch ausgerichtete Studiengang qualifiziert grundsätzlich für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Im Rahmen eines von den Studierenden zu wählenden Studienschwerpunkts im Modul BASA 11 (angeboten werden acht Studienschwerpunkte) erhalten die Studierenden zudem in ausgewählten Handlungsfeldern Sozialer Arbeit einen theoriegestützten, kritisch-reflexiven Zugang in Form eines praktischen Studiensemesters. Diese thematische Fokussierung ermöglicht einen vertieften Einblick in die berufliche Praxis und ihre Diskurse. Der Abschluss des Studiums eröffnet auch den Weg zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiengangs.

Die Hochschule und der programmverantwortliche Fachbereich bewerten die Chancen der Absolventinnen und Absolventen am Arbeitsmarkt als „sehr gut“. Bestätigende Ergebnisse zum Absolventenverbleib wurden in den Antworten der Hochschule auf die von der Agentur vorab formulierten offenen Fragen vorgelegt.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang orientiert sich für die Gutachtenden erkennbar am „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit entwickelten „Kerncurriculum Soziale Arbeit“. Im Selbstbericht und in den virtuellen Gesprächen mit den Gutachtenden wird von Seiten der Hochschule überzeugend dargelegt, welche Qualifikationsziele dem Studiengang und welche Lernergebnisse diesen Zielen und den dazu angebotenen Modulen zugrunde liegen. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind bezogen auf den Studiengang klar formuliert. Das Studium vermittelt grundlegendes Wissen und Verstehen der theoretischen und angewandten Wissenschaft Soziale Arbeit sowie der relevanten Wissensbestände ihrer Bezugswissenschaften. Ergänzt mit der Vermittlung von Methodenkompetenz und diverser berufsfeldbezogener Qualifikationen ist eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sichergestellt. Auch die Bildung von basaler Forschungskompetenz der Studierenden ist weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Qualifikation. Im neu konzipierten Modul BASA 7 „Methoden der Sozialen Arbeit“ wurden Handlungs- und Forschungsmethoden zusammengefasst, eine Maßnahme die aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar ist. Darüber hinaus sind die Gutachtenden der Meinung, dass die Hochschule spezifische Besonderheiten des Studiengangs im Sinne des Marketings stärker herausstellen könnte: z.B. die besondere Bedeutung der „Ästhetischen Praxis“ und der „Ästhetischen Erkenntnisformen“, die ein zentraler Bestandteil des Moduls BASA 1 „Studium, Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit - Einführung und Grundlegung“ sind (z.B. Fotografie, Video, Theater, Tanz, Musik, Performance).

Dem Studiengang unterliegt aus Sicht der Gutachtenden ein durchdachtes, schlüssiges und generalistisch angelegtes Studienkonzept der Sozialen Arbeit auf Bachelorniveau, das auf einem soliden und gut ausformulierten Modulhandbuch beruht. Der grundsätzlich generalistische Ansatz des Studiengangs ermöglicht den Studierenden mit den acht Studienschwerpunkten im insgesamt auf 48 CP angelegten Modul BASA 11 (Vorbereitung Praktikum, Praktikum, Nachbereitung Praktikum) aber auch die Möglichkeit einer eigenen Profilierung und Profilbildung in ausgewählten Handlungsfeldern Sozialer Arbeit (siehe dazu auch nächstes Kriterium). Zudem werden die Absolvierenden zu einer reflektierten Gesellschaftskritik befähigt, welche die Untersuchung gesellschaftlicher Widersprüche in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit einschließt. Die Studierenden sind nach ihrem Abschluss in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst die Reflexion der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvierenden einschließlich der Reflexion der eigenen persönlichen Perspektiven und Haltungen. Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt, dass der Studiengang dazu befähigt, eine (erste) qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Er eröffnet darüber hinaus auch den Weg zu einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengangs.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in Rheinland-Pfalz im Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen geregelt ist, im Auftrag des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung durch die Hochschule erfolgt, die mit dem Abschluss des Studiums auch die Urkunde über die staatliche Anerkennung ausstellt. Die Hochschule stellt zudem sicher, dass im Studium die dafür notwendigen Praxisanteile vermittelt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

## Dokumentation

Die Struktur des Studiengangs ist über den Studienverlaufsplan erkennbar (siehe Anlagen 2 und 3). Im Studienverlaufsplan sind die Module so gruppiert (und farblich ausgewiesen), dass inhaltliche Zusammenhänge deutlich werden. Neu im Vergleich zur letzten Reakkreditierung ist, dass die Anzahl der Module von 16 auf 15 reduziert wurde.

Folgende Module werden ab dem Wintersemester 2020/2021 angeboten:

- Modul BASA 1: Studium, Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit - Einführung und Grundlegung (11 CP; 1./2. Sem.)
- Modul BASA 2: Soziale Probleme und Soziale Arbeit (13 CP; 1./2. Sem.)
- Modul BASA 3: Person – Entwicklung, Bildung und Erziehung (11 CP; 1./2. Sem.)
- Modul BASA 4: Recht in der Sozialen Arbeit I (11 CP; 1./2. Sem.)
- Modul BASA 5: Sozialökonomische Grundlagen Sozialer Arbeit (11 CP; 1./2. Sem.)
- Modul BASA 6: Theorien und Kasuistik Sozialer Arbeit (14 CP; 3./4. Sem.)
- Modul BASA 7: Methoden der Sozialen Arbeit (11 CP; 2./3./4. Sem.)
- Modul BASA 8: Lebensführung in schwierigen Situationen (9 CP; 3./4. Sem.)
- Modul BASA 9: Recht in der Sozialen Arbeit II (9 CP; 3./4. Sem.)
- Modul BASA 10: Gesellschaftliche Ausschließung und Partizipation (12 CP; 3./4. Sem.)
- Modul BASA 11: Studienschwerpunkt (48 CP; 4./5./6./7. Sem.)
- Modul BASA 12: Kritik und Perspektiven Sozialer Arbeit (13 CP; 6./7. Sem.)
- Modul BASA 13: Projekte in Praxis und Forschung Sozialer Arbeit (14 CP; 6./7. Sem.)
- Modul BASA 14: Recht in der Sozialen Arbeit III (6 CP; 6. Sem.)
- Modul BASA 15: Forschungskolloquium und Bachelorarbeit (16 CP; 6./7. Sem.)

Modul BASA 1 vermittelt Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens. Die Module BASA 3 und BASA 8 vermitteln psychologische und pädagogische Fragestellungen und Grundkonzepte in Bezug auf ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit. Die drei Module BASA 2, BASA 6 und BASA 13 befassen sich mit Fragen der Wissenschaft Sozialer Arbeit im engeren Sinne. Das Methodenmodul BASA 7, das sich über drei Semester erstreckt, soll u.a. den Stellenwert und die Bedeutung der Methoden für Forschung und die Wissenschaft Sozialer Arbeit stärken. Das von den Studierenden in seiner Konzeption befürwortete 48 CP umfassende Modul BASA 11 umfasst die acht Studienschwerpunkte und das darin integrierte praktische Studiensemester sowie Lehrveranstaltungen zum Themengebiet „Organisation Sozialer Arbeit“. Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

- Soziale Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen des SGB VIII,
- Soziale Arbeit mit suchtgefährdeten/suchtkranken Menschen,
- Soziale Arbeit im Kontext von Inklusion, Gesundheit und Gerontologie,
- Soziale Arbeit mit straffälligen Menschen und ihrem Umfeld,
- Soziale Arbeit als Arbeit mit psychischen Krisen,
- Soziale Arbeit mit Migrantinnen und Migranten,
- Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen,
- Soziale Arbeit als Bildung, Betreuung und Erziehung in der Kindheit.

Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Praxisanteile im Studium erbringen die Studierenden durch die Module BASA 7, BASA 11 (30 CP) und BASA 13. In den Modulen BASA 5 und BASA 10 geht es um gesellschaftswissenschaftliche, soziologische, sozialpolitische und ökonomische Aspekte der Sozialen Arbeit - auch in ihren internationalen Dimensionen und in Bezug auf europäische und globale Zusammenhänge. Die Module BASA 4, BASA 9 und BASA 14 befassen sich mit dem Recht in der Sozialen Arbeit.

Im „Leitfaden für das Schwerpunktstudium“ (Anlage 16) werden u.a. auf der Grundlage von Praktikumsordnung (Anlage 15) und Prüfungsordnung die Verfahrensweisen, Vorgaben und

Angebote geregelt, erläutert und verfügbar gemacht. Das praktische Studiensemester kann nur in solchen Einrichtungen erfolgen, die vom Praxisreferat des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule auf der Grundlage fachlicher Vorgaben anerkannt werden. Die Praktikumsstelle muss dabei sicherstellen, dass im Rahmen der Präsenzzeit des/der Studierenden (20 Wochen Vollzeit, d.h. 20 x 37,5 Stunden = 750 Stunden) eine Kontaktzeit mit der fachlichen Anleitung von mindestens 300 Stunden erfolgt. Für die fachliche Anleitung ist eine/ein staatlich anerkannte(r) Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagogen/-in mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung zu beauftragen.

Alle Module sind Pflichtmodule. Allerdings werden den Studierenden in einigen Modulen Wahlpflichtoptionen eröffnet. Dies betrifft die Module BASA 5, 7, 8, 10, 11 und 13. Die Studierenden erhalten so die Möglichkeit, eigene Schwerpunktsetzungen vorzunehmen und stärker interessengeleitet zu studieren.

Die im Studium und in der Lehre eingesetzten Lehr- und Lernformen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausgewiesen (siehe Anlage 1). Eingesetzt bzw. angeboten werden u.a. Seminare, Projekte, Übungen, Vorlesungen etc.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen ist in § 9 der Prüfungsordnung geregelt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die verlangten Eingangsqualifikationen (Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 65 Abs. 1 oder 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz) sind aus Sicht der Gutachtenden für einen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ adäquat. Gemäß § 2 der speziellen Prüfungsordnung für den Studiengang ist zudem vor Beginn des Studiums ein einschlägiges Vorpraktikum von mindestens zwölf Wochen abzuleisten und nachzuweisen. Dies gilt nur für Bewerberinnen und Bewerber, die über keine Vorerfahrungen im Bereich der Sozialen Arbeit verfügen. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung kann das Vorpraktikum sinnvollerweise entfallen.

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ vermittelt, orientiert an wissenschaftlichen, ethischen sowie rechtsstaatlichen Standards, die fachlichen, methodischen und analytisch-problembезogenen Kompetenzen, die essentiell sind, um konkrete Praxen Sozialer Arbeit planen, organisieren, weiterentwickeln, evaluieren und durchführen zu können. Das dem Studiengang zugrunde liegende Studienkonzept mit seiner generalistischen Ausrichtung ist nach Auffassung der Gutachtenden in seiner Struktur- und Aufbau-logik durchdacht und schlüssig. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung und der Abschlussgrad sind passend aufeinander bezogen. Das Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen ist gut ausgearbeitet und ausformuliert, was sich auch darin ausdrückt, dass das Verhältnis zwischen SWS und CP nicht einem Standardmuster folgt, sondern für die einzelnen Module entsprechend der Lernformen und Inhalte austariert wird. Das Modulkonzept enthält auch einige aus Sicht der Gutachtenden spezifische Besonderheiten für einen Studiengang der Sozialen Arbeit, die im Sinne des Marketings wie auch der Profilbildung mehr hervorgehoben werden könnten: z.B. der Stellenwert der „Ästhetischen Praxis“ im Modul BASA 1 sowie die Vermittlung von ästhetischen und wissenschaftlichen Zugangsweisen, welche sich auch darin ausdrückt, dass Forschungs- und Handlungsmethoden in Modul BASA 7 zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung sollte in der Modulbezeichnung noch stärker verdeutlicht werden. Im fünften Studiensemester absolvieren die Studierenden ihr praktisches Studiensemester (BASA 11). Dieses kann auch im Ausland abgeleistet werden. Für die staatliche Anerkennung weiter notwendige Praxisanteile erbringen die Studierenden durch die Module BASA 7 und BASA 13. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erteilt die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen im Auftrag der zuständigen Behörde des Landes Rheinland-Pfalz die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.) bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.).

Die Module entsprechen nach Meinung der Gutachtenden durchgängig dem Qualifikationsniveau eines Bachelorstudiengangs mit Niveaustufe 6. Die Verteilung der Studierenden auf die acht Studienschwerpunkte verläuft laut Studiengangverantwortlichen und Studierenden problemlos und mit nahezu gleichmäßiger Verteilung auf die acht Studienschwerpunkte. Den Studierenden werden dazu vorab drei Wahlmöglichkeiten mit Präferenz eingeräumt. Teilnahmebeschränkungen für die Schwerpunkte sind vorhanden.

Die im Studiengang bevorzugten Lehrformen sind Seminare mit parallelen Gruppen (Gruppengröße: i.d.R. zwischen 12 bis 35 Personen) und Vorlesungen. Hinzu kommen die Formate Übungen, Praktikum, Supervision, Projekte und Forschungswerkstatt. Auch das Thema „Forschendes Lernen“ ist Gegenstand des Studiums. Damit kommen nach Meinung der Gutachtenden dem Studiengang und dem Studienformat Vollzeitstudium angepasste Lehrformen zum Einsatz. Das 3.860 Zeitstunden umfassende Selbststudium (ohne Praktikum) der Studierenden wird mit dem Einsatz der E-Learning Plattform „OpenOLAT“ unterstützt. Damit wird u.a. integriertes Lernen ermöglicht (Blended-Learning). Mittels der Lernplattform wird im Studiengang auch ein Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens sichergestellt. Ein E-Learning-Team unterstützt Hochschullehrende von der didaktischen Konzeption bis zur Realisierung von E-Learning- bzw. Blended-Learning-Angeboten. Der Studiengang bindet die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Laut Antragsteller können Studierende innerhalb der ersten sechs Semester ohne besondere Hürden ins Ausland gehen, sofern zuvor eine Äquivalenz der dortigen Leistungen festgestellt wird (für diese Prüfung ist der bzw. die Beauftragte für Internationales am Fachbereich zuständig). Als besonders geeignet haben sich das 3., 4. und 6. Semester für ein Auslandsstudium sowie das 5. Fachsemester für ein Praxissemester im Ausland herausgestellt.

In den letzten vier Jahren waren es fünf Studierende, die ein oder zwei Semester im Ausland studiert und jedes Semester zwischen vier und sieben Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland verbracht haben.

Die Modalitäten der Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (siehe Anlage 5). An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen wird vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Wurden die Studien- oder Prüfungsleistungen außerhalb Deutschlands erbracht, findet auch hier die Lissabon-Konvention Beachtung, welche die Beweislastumkehr regelt. Hinsichtlich der studentischen Mobilität ist auch zu erwähnen, dass gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung das praktische Studiensemester auch im Ausland im entsprechenden Umfang (20 Wochen Vollzeit) absolviert werden kann.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Laut den Verantwortlichen des Fachbereichs und des Studiengangs ist die Mobilität der Studierenden und damit ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ohne Zeitverlust gewährleistet, trotz der scheinbaren „Verriegelung“ der sogenannten Mobilitätsfenster infolge von überwiegend zweisemestrigen aber auch einem drei- und einem viersemestrigen Modul. Die in § 7 der MRVO festgelegte „grundsätzliche zeitliche Begrenzung“ von Modulen „auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken“. Die Hochschule stellt die Mobilität mit Blick auf die zweite Intention dadurch sicher, dass die Teilbereiche bzw. Veranstaltungen eines Moduls im Modulhandbuch und auch im Transcript of Records einzeln bzw. semesterweise ausgewiesen und mit Studienleistungen geprüft werden (Portfolioprüfung). Für die Gutachtenden nachvollziehbar erhalten die Studierenden somit eine Bestätigung über den Erwerb der im Modulhandbuch formulierten Kompetenzen mit dem Effekt, dass erworbene ECTS-Punkte bei einem Wechsel des Studienortes nicht verloren gehen. Aus Sicht der Gutachtenden entstehen für die Studierenden somit keine nachteiligen Effekte bzw. Einschränkungen im Hinblick auf Mobilität und Studiendauer.

Die geringe Zahl an Studierenden, die in den letzten vier Jahren ein oder zwei Semester im Ausland studiert, führen die befragten Studierenden u.a. wesentlich darauf zurück, dass diese Möglichkeiten im Studiengang kaum kommuniziert werden und die Vorbereitungen für die Umsetzung eines Auslandsemesters mangels Unterstützung wesentlich in „Eigenarbeit“ angegangen werden müssen. Die Fachbereichs- und Studiengangverantwortlichen haben diesen Unterstützungsbedarf erkannt und sind auch auf der Ebene des Fachbereiches dabei, entsprechende Unterstützungsstrukturen aufzubauen. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Sowohl die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im Ausland oder im Inland als auch die Anrechnung von ggf. außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind aus Sicht der Gutachtenden in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

In dem auf 100 Studienplätze pro Wintersemester ausgelegten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind unter den Bedingungen der Volllast pro Studienjahr 513 SWS an Lehre zu erbringen (z.B. Sommersemester 2019: 263 SWS und Wintersemester 2018/2019: 250 SWS). Das bedeutet laut Lehrverflechtungsmatrix hauptamtliche Lehre und Lehre durch Lehrbeauftragte (siehe Anlage 8), dass pro Semester im Durchschnitt 258,5 SWS an Lehre zu erbringen sind. Der Anteil der hauptamtlich erbrachten Lehre liegt bei 195,5 SWS (entspricht 75,62 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Der Anteil der Lehre, der durch Lehrbeauftragte abgedeckt wird, liegt bei 63 SWS (entspricht 24,37 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre). Der Anteil der professoral (ohne Vertretungsprofessuren) erbrachten Lehre liegt bei 122, 75 SWS (entspricht 47, 48 % der insgesamt im Studiengang zu erbringenden Lehre) (siehe Selbstbericht und Anlage 8).

Aus der Lehrverflechtungsmatrix für die hauptamtlich Lehrenden gehen der jeweilige Titel bzw. die jeweilige Stellenbeschreibung der aufgeführten Personen, ihre Qualifikation, die Denomination bzw. das Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung insgesamt, ggf. Lehrermäßigungen sowie die Module, in denen gelehrt wird, sowie der Anteil der SWS, die im vorliegenden Studiengang und

in anderen Studiengängen erbracht werden, hervor. Im Studiengang sind insgesamt 20 hauptamtlich Lehrende tätig (zwölf Professorinnen/Professoren, drei Vertretungsprofessuren, zwei wiss. Mitarbeitende und drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben). Aus der Liste der 36 Lehrbeauftragten gehen deren Titel/Qualifikation, die Lehrgebiete bzw. Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und der Umfang an Lehre in SWS hervor. Im Hinblick auf die Betreuungsrelation ergibt sich ein Verhältnis von etwa 1:30 (15,5:470). Detailliertere Angaben zur Qualifikation der haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind dem Dokument Kurz-Lebensläufe der Lehrenden zu entnehmen (siehe Anlage 9).

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren bzw. das Berufungsverfahren sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Ebenso sind in der genannten Gesetzesgrundlage die formalen Einstellungsvoraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags fixiert.

Für die hochschuldidaktische Weiterbildung von Lehrenden (Professorinnen/Professoren einschließlich Lehrbeauftragte und Tutorinnen/Tutoren) stellt die Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms ein umfangreiches Angebot zur Verfügung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die jährlich an der Hochschule stattfindende Woche des Lehrens und Lernens mit gebündelten didaktischen Workshops für Lehrende. Zahlreiche dieser Weiterbildungsveranstaltungen sind auf das Hochschuldidaktik-Zertifikat des Landes Rheinland-Pfalz anrechenbar. Auch ein speziell entwickeltes Programm für Neuberufene steht an der Hochschule zur Verfügung. Darüber hinaus werden Studierende zu Tutorinnen bzw. Tutoren geschult und damit für die Unterstützung von Studierenden oder die Aufarbeitung von Stoff aus Seminaren und Vorlesungen qualifiziert.

Seit 2011 initiiert, steuert und begleitet der Bereich Personalentwicklung der Hochschule die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Ziel der Personalentwicklung ist es, auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen, sowohl intern als auch extern, zu reagieren und die Qualifikationen der Mitarbeitenden durch einzelne Maßnahmen bestmöglich zu optimieren. Dazu hat die Hochschule ein Personalentwicklungskonzept 2015-2020 erstellt (siehe Anlage 26). Allen Mitarbeitenden in den Fachbereichen und in der zentralen Verwaltung steht dieses Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen. Es wird halbjährlich neu aufgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachtenden bietet das dem Studiengang zur Verfügung stehende hauptamtliche Lehrpersonal mit 20 Personen (zwölf Professorinnen/Professoren, drei Vertretungsprofessuren, zwei wiss. Mitarbeitende und drei Lehrkräfte für besondere Aufgaben) zusammen mit den Lehrbeauftragten sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichend Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums. Ca. 75 % der Lehre im Studiengang wird von diesen Personen erbracht, die übrigen ca. 25 % Lehre erbringen Lehrbeauftragte. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang liegt dabei knapp unter 50 %. Das Spektrum der Denominationen der zwölf Professorinnen und Professoren ist für einen Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ angemessen.

Den auf 100 Studienplätze pro Wintersemester ausgelegten und auch stets voll ausgelasteten Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ kennzeichnet laut Hochschule seit einigen Jahren ein Ungleichgewicht zwischen den vorgesehenen Kapazitäten gemäß Kapazitätsverordnung (welche die jährliche Aufnahmekapazität eines Studiengangs gemäß seiner personellen Ausstattung berechnet) und der Zahl der jeweils immatrikulierten Studierenden. Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum wurden laut Hochschule bis zu max. 139 Studierende eingeschrieben, wobei die personellen Ressourcen unverändert blieben. In den Ausführungen des Fachbereichs bzw. der Studiengangverantwortlichen und Lehrenden führt diese „Überlast“ das Personal im Bereich der Lehre an ihre Grenzen. Auch seien die anvisierten Gruppengrößen in den Seminaren (20 Studierende) bei einer unveränderten Personalsituation nur schwer zu realisieren. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Sie stellen dazu fest, dass trotz dieser Belastungen eine adäquate Betreuung der Studierenden gegeben ist, was von den befragten Studierenden auch bestätigt wird. Die Studierenden bezeichnen die Hochschule als „Studieren-

denzentriert“. Die Gutachtenden können nachvollziehen, dass es aus Sicht der Hochschule wünschenswert wäre, das Lehrpersonal perspektivisch den gestiegenen Studierendenzahlen anzupassen, auch um das Studiengangskonzept entsprechend aufrecht erhalten und qualitativ umsetzen zu können.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz ebenso geregelt wie die formalen Einstellungsvoraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags. Sie werden von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf Basis einer diesbezüglichen Teilgrundordnung umgesetzt. Auch Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für die Lehrenden der Hochschule sind gegeben. Mit der Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms steht ein umfangreiches Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten bereit, welches sowohl vom professoralen Personal als auch von den Lehrbeauftragten sowie von Tutorinnen und Tutoren genutzt werden kann. Neuberufenen wird auf Wunsch innerhalb von einem Jahr eine Deputatsreduktion von zwei SWS pro Semester gewährt, die für ein „Coaching für Neuberufene: Ein Programm zur Kompetenzentwicklung in der Lehre“ genutzt werden kann. Seit 2011 initiiert, steuert und begleitet der Bereich Personalentwicklung der Hochschule die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. Ziel der Personalentwicklung ist es, auf die sich stetig verändernden Rahmenbedingungen, sowohl intern als auch extern, zu reagieren und die Qualifikationen der Mitarbeitenden bestmöglich anzupassen. Beide Aspekte werden von den Gutachtenden für sinnvoll erachtet und entsprechend begrüßt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Dem von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen vorgelegten Selbstbericht bezogen auf die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (Anlage 28).

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen am Standort Maxstraße insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (von 15 bis 100 Personen) zur Verfügung. Die Veranstaltungsräume sind mit Flipcharts, Tafeln, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in der Stadt zugegriffen werden. Gleichwohl, so die Antragsteller, führt die Raumsituation des Fachbereichs „regelmäßig zu Planungsschwierigkeiten; seitens der Studierenden wird insbesondere ein Mangel an geeigneten Räumen für Eigen- und Gruppenarbeit kritisiert“. Hinzu kommt, dass die Entwicklung der Kapazität (siehe Anlage 14) gemäß Kapazitätsverordnung, welche die jährliche Aufnahmekapazität eines Studiengangs gemäß seiner personellen Ausstattung berechnet, über den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum einen deutlichen Überhang der eingeschriebenen Studierenden in Relation zur vorgegebenen Kapazität zeigt, der die Raumsituation weiter belastet. Erst im Jahr 2023 sollen alle Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden.

Für die Studierenden stehen am Standort des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen 19 Computerarbeitsplätze zur Verfügung. In der Teilbibliothek des Fachbereichs sind weitere Computerarbeitsplätze vorhanden. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über WLAN mit dem Internet zu verbinden. Die E-Learning Plattform „OpenOLAT“ eröffnet den Studierenden die Möglichkeiten zum Integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber sind unter

anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Die Online-Umfragesoftware „Qualtrics“ sowie das Statistikprogramm „Grafstat“ kann von allen Hochschulangehörigen ortsunabhängig kostenfrei genutzt werden. Zudem wurden die Programme „SPSS Statistics“ für die quantitative Datenauswertung und „MAXQDA“ für die qualitative Datenauswertung den Studierenden als Netzwerk oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung gestellt.

Der Medienbestand der aus drei Teilbibliotheken bestehenden Hochschulbibliothek umfasst derzeit ca. 124.000 Printmedien, 278 laufend bezogenen Printzeitschriften, rund 40.000 E-Books sowie rund 26.700 E-Journals (Stand: 2018). Die Studierenden können zudem auf zahlreiche lizenzpflichtige Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zugreifen. Die Hochschulbibliothek ist an 289 Tagen geöffnet, die Regelöffnungszeiten betragen wöchentlich 54 Stunden. Die Hochschulbibliothek bietet zudem Unterstützungsangebote zu den Themen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Literaturverwaltung“ an. Zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ stehen u.a. elf Online-Tutorials zu Themen wie „Suchstrategien“ oder „Zitieren und Plagiate vermeiden“ zur Verfügung. Den Studierenden steht außerdem die kostenlose Vollversion des Literaturverwaltungsprogramms „Citavi“ inklusive einer Einführung in die Funktionen zur Verfügung. Aufgrund einer Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim steht den Studierenden zusätzlich die Literatur der UB Mannheim kostenlos zur Verfügung.

Der Printmedienbestand der Fachbibliothek Sozial- und Gesundheitswesen am Standort Maxstraße 29 liegt aktuell bei über 64.700 Einheiten (Stand: 01.10.2019). Der Anteil der für die Angehörigen des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen relevanten E-Ressourcen an der Gesamtzahl der lizenzierten E-Books und E-Journals liegt bei über 26 Prozent. Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Ein breites Angebot englischsprachiger Literatur wurde für die Bibliothek erworben. Die Studierenden können auf Datenbanken zugreifen.

Zusätzlich zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung des Studiengangs beteiligt (z.B. im Bereich der Geschäftsführung, der Studiengangs- und Dekanatsverwaltung, des Studierendenservicecenters, des Rechenzentrums etc.). Hinzu kommen Mitarbeitende in Drittmittelprojekten sowie studentische Hilfskräfte.

Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen bestreitet die im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehenden Ressourcenbedarfe für Hilfskräfte sowie Sach- und Investitionsmittel aus seinen von der Hochschulleitung alljährlich zugewiesenen Finanzmitteln.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert, auch wenn die räumlichen Kapazitäten für die inzwischen ca. 850 Studierenden am Fachbereich IV an Grenzen stoßen, wie sowohl die Hochschulleitung, der Fachbereich und auch die befragten Studierenden bestätigen. Gesichert vor allem deshalb, weil der Fachbereich und auch der Studiengang zusätzlich auf einige von der Hochschule an verschiedenen Standorten in der Stadt angemietete Räume oder ggf. auch auf Räume am zweiten Standort der Hochschule zugreifen kann.

Dem Bachelorstudiengang stehen an Ausstattung u.a. eine E-Learning Plattform („OpenOLAT“), Online-Umfragesoftware („Qualtrics“), ein Statistikprogramm („Grafstat“) sowie Programme für die quantitative („SPSS Statistics“) und für die qualitative Datenauswertung („MAXQDA“) zur Verfügung. Von Seiten der Studierenden wird darauf hingewiesen, dass das Hochschulgebäude und die Mensa „veraltet“ seien und sie sich eine modernere und technisch bessere Ausstattung wünschen (z.B. Whiteboards). Sie weisen des Weiteren darauf hin, dass insbesondere auch die Internetverbindung am Standort des Fachbereichs IV nicht gut funktionieren würde. Diese „Mängel“ sind den Verantwortlichen der Hochschule durchaus bekannt (laut Hochschulleitung wurden inzwischen neue W-LAN-Router angebracht). Diesbezüglich wird von der Hochschulleitung mitgeteilt, dass im alten Gebäude keine größeren Investitionen und Innovationen mehr geplant seien, da im Jahr 2023 alle Fachbereiche der Hochschule für Wirt-

schaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem neuen und modern ausgestatteten Campus zusammengeführt werden. Der Bau des neuen Campus hat inzwischen begonnen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der Ausstattung jedoch weitgehend gesichert. Insbesondere die E-Learning Plattform „OpenOLAT“ bietet den Studierenden auch realistische Chancen für ein Blended-Learning.

Der auf die „Soziale Arbeit“ bezogene deutsch- und englischsprachige Bestand der Hochschulbibliothek wird von den Gutachtenden als insgesamt angemessen betrachtet. Auch die vorhandenen Datenbanken sind einschlägig relevant. Die dazu befragten Studierenden hatten diesbezüglich keine Verbesserungsvorschläge oder Wünsche.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Das studiengangsspezifische Prüfungssystem bildet sich in der als Entwurf vorliegenden speziellen Prüfungsordnung (SPO) des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ ab (siehe Anlage 5). Die SPO regelt insbesondere die Anzahl und Art der Modulprüfungen sowie die zeitliche Lage der Prüfungsleistungen im Studienverlauf (Prüfungsdichte, Semesterlage und Prüfungsform), so dass eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gewährleistet ist. Die möglichen Arten von Modulprüfungen regelt § 15 Abs. 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (siehe Anlage 4). § 9 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sieht weitere mögliche fachspezifische Prüfungsarten vor (z.B. Portfolio / E-Portfolio, Essay). Dauer (in Minuten) und Umfang (Seiten) der Prüfungen sind in den Ordnungen definiert. Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch benotete und nicht benotete Studienleistungen vor. Die nicht benoteten Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Alle 15 Module des Studiengangs schließen mit einer Modulprüfung ab. Sie orientiert sich dabei an den modulspezifisch angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Qualifikationsziele des Studiengangs). Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend. Im Studiengang sind im zweiten und vierten Semester jeweils fünf und im siebten Semester vier Modulprüfungen zu absolvieren. Hinzu kommen der Praktikumsbericht im fünften Semester und eine Modulprüfung im sechsten Semester. Das Prüfungssystem des Studiengangs sieht neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch benotete und nicht benotete Studienleistungen vor. Studienleistungen sind in Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung vergleichbar. In Anlehnung an § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden die unbenoteten Studienleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Die benoteten Studienleistungen fließen nicht in die Endnote ein.

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Im gesamten Studienverlauf kann eine einzige bestandene Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung einmal zur Wiederholung angemeldet werden; dies gilt nicht für die Abschlussarbeit.

Die Hochschule hat bestätigt, dass die Rechtsprüfung der speziellen Prüfungsordnung nach der vor Ort Begehung erfolgt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Alle 15 Module des Studiengangs schließen aus Sicht der Gutachtenden mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung ab (setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist dies explizit ausgewiesen). Sie orientiert sich dabei jeweils an den modulspezifisch angestrebten Lernzielen. Für einige Module sind neben benoteten Prüfungsleistungen, die in die Berechnung der Gesamtnote des Studiums einfließen, auch benotete und nicht benotete Studienleistungen vorgesehen. Die nicht benoteten Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. Ebenso wie die nicht benoteten Studienleistungen fließen die benoteten Studienleistungen nicht in die Endnote ein. Art, Dauer und der Umfang der studien-gangbezogenen Prüfungsformen sind in § 9 der Speziellen Prüfungsordnung in allgemeiner Form definiert.

Aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar zu begründen ist der von der Hochschule in den Unterlagen nicht näher begründete Sachverhalt, dass die Modulprüfungen gemäß § 11 der Speziellen Prüfungsordnung gewichtet werden und die Gesamtnote sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulprüfungen ergibt, die mit einer Prüfungsleistung abschließen. Die Modulprüfungen im Studiengang werden wie folgt gewichtet: Die Module BASA 6, BASA 8, BASA 9, BASA 10, BASA 12, BASA 13 und BASA 14 werden jeweils einfach, das Modul BASA 11 zweifach und das Modul BASA 15 (Forschungskolloquium und Bachelorarbeit) dreifach gewichtet. Die Prüfungsbelastung im 7. Semester wird von den Studierenden als hoch angesehen, sodass sich ein Teil der Studierenden entscheidet, die Bachelorarbeit erst im 8. Semester zu schreiben. Die hohe Gewichtung von BASA 15 spielt aus Sicht der Studierenden als Grund für die Verlängerung des Studiums eine geringere Rolle. Die Programmverantwortlichen begründeten diese Gewichtung „vor Ort“ damit, dass gerade am Ende des Studiums eine intensive kritisch wissenschaftlich-reflexive Auseinandersetzung und Beschäftigung mit relevanten Themen der Sozialen Arbeit in hohem Maß zur Professionalitätsentwicklung der Studierenden beitragen.

Die Zweifachgewichtung von Modul BASA 11 ist für die Gutachtenden angesichts der Bedeutung des Moduls im Studiengang durchaus nachvollziehbar. Die Dreifachgewichtung von BASA 15 wird von den Gutachtenden jedoch kritisch gesehen und entsprechend diskutiert. Den Wunsch nach einem intensiven Beitrag der Abschlussarbeit zur Ausbildung eines professionellen Selbstverständnisses ist für die Gutachtenden mit Blick auf die Zeiten des Diploms nachvollziehbar. Allerdings hat eine Bachelorarbeit allein mit Blick auf ihre Anschlussfähigkeit in der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung nicht das Gewicht einer Diplomarbeit und sie wird es auch durch die praktizierte hohe Gewichtung nicht erhalten. Hinzu kommt, dass mit einer hohen Gewichtung allein keine Gewähr für eine entsprechende Ausbildung von Professionalität gegeben ist. Gleichzeitig steigt das Risiko, einen potenziell guten Regelstudienverlauf durch das hohe Gewicht eines Moduls durchschnittlicher Größe nachhaltig zu gefährden. Ein weiterer Aspekt kann darin gesehen werden, dass mit der Modularisierung eines Studienkonzepts die Chance besteht, den Studienerfolg besser gegen temporäre Formschwächen oder Lebenskrisen abzusichern und eine Abschlussnote zu generieren, welche die Leistungen im Studium insgesamt abbildet, anstatt, zugespitzt formuliert, wesentlich Ausdruck einer einzigen Prüfung zu sein. Die von der Hochschule als Begründung angeführte intensive, kritische, wissenschaftliche und reflexive Auseinandersetzung mit dem Thema ist zwar zu begrüßen, allerdings ist der Umfang durch die ECTS begrenzt, das heißt, das Modul ist in der Modullogik schlicht ein Modul unter vielen. Die Gewichtung eines Moduls mit einer durchschnittlichen ECTS-Zahl derart in die Höhe zu treiben, ist unverhältnismäßig. Man könnte aus Sicht der Gutachtenden zudem argumentieren, dass für die Ausbildung von Professionalität das Modul BASA 11 rund um das Praxissemester mit intensiver Begleitung mehr leistet, als eine Bachelorarbeit, deren Beitrag zum professionellen Selbstverständnis zumindest auch stark von Themenwahl und Arbeitsform abhängen. Vor diesem Hintergrund und auch angesichts von diesbezüglich fehlenden hochschulrechtlichen Vorgaben empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, die Gewichtung des Abschlussmoduls nochmals zu überdenken und ggf. zu reduzieren.

Ebenso besonders sind die Prüfungshäufungen im zweiten, vierten und siebten Semester, die durch die zumeist zweisemestrigen Module zustande kommen. Aus Sicht der befragten Studierenden und auch aus Sicht der Gutachtenden sind die Prüfungsbelastungen in diesen Semes-

tern jedoch bewältigbar (z.T. können Prüfungen auch vorgezogen werden, so die Studierenden) und dem Studienmodell geschuldet. Von den Gutachtenden wird auch positiv registriert, dass die Angemessenheit der Prüfungsformen von Studiengangverantwortlichen und Lehrenden immer wieder überprüft und auch im Rahmen des „Runden Tisch“ mit den Studierenden besprochen werden.

Im Falle von alternativen Prüfungsformen beschließt der Prüfungsausschuss vor Beginn der jeweiligen Module, nach Absprache mit der Studiengangleitung und den Modulverantwortlichen, die konkrete Form der Prüfung. Die Prüfungsformen werden den Studierenden spätestens im Semester vor der jeweiligen Prüfung per Aushang und E-Mail bekannt gegeben. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Umfangreiche Regelungen des Nachteilsausgleichs bei Prüfungsformen finden sich unter § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung. In der Regel stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen entsprechenden Antrag. Eine entsprechende Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Modalitäten der Wiederholbarkeit von Modulprüfungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Eine nicht bestandene Modulprüfung kann laut § 21 dieser Ordnung zweimal wiederholt werden. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung inzwischen einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Gewichtung des Abschlussmoduls sollte von Seiten der Hochschule nochmals kritisch reflektiert und ggf. reduziert werden.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als ein sieben semestriges Vollzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Verteilung der 15 Module über die Semester, die CP der Module, der vorgesehene Workload sowie die Präsenz- und Selbstlernzeiten hervorgehen (siehe Anlage 2 und 3). Pro Studienhalbjahr sind 30 CP zu vergeben. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass 13 Module entweder innerhalb von einem oder – zumeist – zwei Semestern erfolgreich zu absolvieren sind. Eine Ausnahme bilden die Module BASA 7 mit einem Umfang von drei und BASA 11 mit einem Umfang von vier Semestern. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt.

Die Fachstudienberatung erfolgt durch die Studiengangassistenten und die Studiengangleitung. Aktuell verfügt der Fachbereich im Rahmen des „Hochschulpakts III“ über eine halbe Stelle zur „Unterstützung des Studienerfolgs“ (befristet bis 2020), welche systematische Analysen schwieriger Studiensituationen und der Ursachen für Studienabbrüche vornimmt sowie die Entwicklung und Erprobung von Unterstützungsangeboten in Abstimmung mit den Studiengängen initiiert und begleitet, so die Antragsteller.

Zahlreiche Aufgaben und Funktionen im Rahmen des Studiengangs, wie bspw. die Leitung des Praxisreferats oder die Studienfachberatung/Studiengangleitung werden laut Antragsteller durch Deputatsermäßigung abgedeckt.

Der Fachbereich hat sich entschieden, allen Studierenden flexibles Studieren und damit ein Studium in der eigenen Geschwindigkeit zu ermöglichen. Die Antragsteller unterstützen dies insbesondere dadurch, dass in der speziellen Prüfungsordnung mit Fristen äußerst zurückhaltend umgegangen wird, und dass für jede Semesterkohorte ein studienfreier Tag garantiert wird. Außerdem wird explizit darauf geachtet, dass Parallel-Lehrangebote zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen – auch als Blockveranstaltungen – angeboten werden. Die Studiengangleitung wird im Hinblick auf das individuell flexible Studieren von einer wissenschaftlichen Assistentin (im Umfang von 8 Stunden/Woche) unterstützt.

Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der 210 CP umfassende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist als Vollzeitstudium auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern festgelegt. Die tatsächliche Regelstudienzeit liegt jedoch bei 7,9 Semestern. Dies erklärt sich laut Hochschule, und für die Gutachtenden nachvollziehbar, aus mehreren Faktoren: Zum einen weichen immer mehr Studierende des Studiengangs vom klassischen Bild des traditionellen Studierenden ab (d.h. über den Weg von der Schule direkt zum Studium). Viele der Studierenden verfügen über Berufsabschlüsse (ca. 15 %) und/oder Berufserfahrungen und kommen entsprechend mit höheren Altersstufen an die Hochschule. Hinzu kommen unterschiedliche Voraussetzungen (soziale Herkunft, Bildungsstand). Zum anderen kommen für diese Studierenden neben ihrem Studium häufig noch weitere Verpflichtungen hinzu (z.B. Berufstätigkeit und/oder Kindererziehung), die es erschweren, innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen. Vor diesem Hintergrund verfolgt die Hochschule ein eher „flexibles“ Studium, das die genannten Rahmenbedingungen und Bedürfnisse der Studierenden kennt und weitmöglich berücksichtigt (z.B. durch E-Learning-Einheiten, ein studienfreier Tag pro Woche, anteilige Blockveranstaltungen etc.). Allerdings ist ein „achtes Semester“ von vielen Studierenden selbst auch eingeplant, wie nicht zuletzt auch Evaluationsergebnisse und die befragten Studierenden bestätigen. Laut Auskunft der Verantwortlichen ist die Überschreitung der Regelstudienzeit ein Thema im Studienbereich, etwa in Bezug auf den Übergang von vom Bachelorstudium zum Masterstudium Soziale Arbeit, und wird hinsichtlich möglicher Konsequenzen in der Gestaltung der Abläufe beider Studiengänge diskutiert. Umsetzungen waren im Rahmen der laufenden Akkreditierung allerdings aus zeitlichen Gründen noch nicht möglich. Die Gutachtenden begrüßen, dass die Hochschule sich diesem Thema widmet. Sie gehen aber davon aus, dass die genannten Rahmenbedingungen es jedoch nicht ermöglichen, dass alle in der Regelstudienzeit abschließen.

Die für die Einhaltung der Regelstudienzeit und Studierbarkeit weitere wichtigen Faktoren sind aus Sicht der Gutachtenden gegeben: eine gute Beratung und Begleitung der Studierenden durch die Lehrenden, die u.a. die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen umfasst, die Angemessenheit der kompetenzorientierten Modulprüfungen, eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, eine angemessene Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte, Workload-Erhebungen und eine studierendenzentrierte Studienorganisation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Die Entwicklung und Weiterentwicklung des Studiengangs basiert laut Antragsteller auf den fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Diskursen der Sozialen Arbeit, insbesondere in Deutschland. Zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Anforderungen ist der Studiengang eingebunden in das komplexe Qualitätsmanagement des Fachbereichs und der Hochschule. Neben der Lehrevaluation, der Studieneingangs- und Absolvierendenbefragung werden die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs sowie die damit verbundenen methodisch-didaktischen Ansätze in unterschiedlichen Zusammenhängen reflektiert. Viermal im Jahr treffen sich delegierte Studierende mit Lehrenden beim Runden Tisch „BASA“, um insbesondere studentische Anliegen der Studienorganisation und -gestaltung zu diskutieren und Anpassungen bzw. Veränderungen anzuregen. Im Ausschuss für Studium und Lehre, dem ebenso sowohl Lehrende als auch Studierende angehören, werden u.a. curriculare und strategische Fragestellungen in den Blick genommen. Während die Studienbereichskonferenz Soziale Arbeit die generalistische Ausrichtung des Studienganges auf der Grundlage der Diskurse in der Sozialen Arbeit weiterentwickelt, obliegt es Modulkonferenzen, die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Lehrinhalte anzustoßen. Diese Prozesse werden von der Studiengangleitung koordiniert und moderiert.

Anregungen, Diskussionen und Prozesse in diesen Gremien und Gruppen haben dazu geführt, dass im aktuellen Reformprozess die Studieneingangsphase gestärkt wurde, indem das Modul BASA 1 reorganisiert, die Methodenausbildung im Modul BASA 7 systematisiert und in ihrer Logik verdeutlicht sowie schließlich das alte Modul BASA 11 zugunsten der Umgestaltung in den Modulen BASA 1 und 7 aufgelöst wurde. Bezüglich didaktischer Fragen zur digitalen Lehre (blended learning) hat sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum im Rahmen des BMBF-Projekts „Offene Hochschule“ eine Arbeitsgruppe gegründet. Solche didaktischen Konzepte konnten bereits zuvor im Querschnittmodul „Flucht und Migration“ im Rahmen eines vorwiegend online-basierten Seminars erprobt werden. Im Wintersemester 2019/2020 wenden die Teilnehmenden des Projekts ihre neu erlangten Kenntnisse erstmals in der Lehre an, so die Antragsteller.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der generalistisch angelegte Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ baut für die Gutachtenden ersichtlich auf den fachlichen und fachwissenschaftlichen Diskursen der Sozialen Arbeit, insbesondere in Deutschland, aber auch aus dem internationalen Bereich auf. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird z.B. über die Rezeption der aktuellen Fachliteratur sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung fortgeschrieben und ist somit gewährleistet. Die Berücksichtigung des neuesten Stands der Forschung liegt konkret in der Verantwortung der Studiengangleitung und der jeweilig Lehrenden. Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen hat sich in einer Forschungskonzeption auf verschiedene Formate verständigt, die den Austausch über aktuelle Forschungsergebnisse und Forschungsmethoden im Kollegium und die Verankerung in den Studiengängen befruchten sollen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Erkenntnisse angepasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung (QS/QE) nehmen an der Hochschule strategisch die Bereiche Studium und Lehre, Studiengangs- und Fachbereichsentwicklung, Forschung, Organisation und Verwaltung sowie Hochschulentwicklung als Ganzes in den Blick (siehe Anlage 20). Die Gesamtverantwortung hierfür liegt bei der Hochschulleitung. Auf Fachbereichsebene ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan für die Evaluationen aller Bereiche verantwortlich.

Auf Hochschulebene ist der Senatsausschuss für Qualität mit Fragen von QS/QE im Bereich Studium und Lehre sowie in der Verwaltung befasst. Das Gremium verabschiedet den Evaluationsplan (siehe Anlage 22) und zentrale Instrumente hochschulweiter QS/QE. Es nimmt die Dokumentation hochschulweiter Evaluationsergebnisse entgegen und berichtet dem Senat anlassbezogen über Entwicklungen und wesentliche Ergebnisse. Seit 2013 findet eine systematische Erörterung der Qualität im Bereich Studium und Lehre statt. Mit Unterstützung der Abteilung Studium und Lehre wurden Prozesse und Projekte zur Entwicklung eines hochschulweiten QS/QE-Systems angestoßen und reflektiert. Dabei wurden auch Zielsetzungen und Verabredungen aus dem Leitbild der Hochschule berücksichtigt (Anlage 10).

Begründet hat sich für den Fachbereich ein System der Hochschule, das Zuständigkeit und Kompetenz für QS/QE in Studium und Lehre bewusst in den Studiengängen und Fachbereichen verortet und Instrumente stärkt, die selbstgesetzte Ziele der Studiengänge sowie Prozesse auf Studiengangebene darstellbar und anhand qualitativer und quantitativer Daten beobachtbar machen.

Ergänzend zu standardisierten Evaluationsverfahren wird der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen auch künftig die Qualität seiner Angebote und ihrer Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch im Rahmen von Modul-, Studienbereichs- und Fachbereichskonferenzen, Studienreformkommissionen und im Fachausschuss für Studium und Lehre bewerten sowie weiterentwickeln, so die Antragsteller. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in Prozesse der Evaluation und Qualitätsentwicklung ein.

Die Studierenden sind bei den durchgeführten Evaluationen auf Hochschul- und Fachbereichsebene direkt Befragte und in den jeweiligen Gremien der Hochschule vertreten. Sie sind ferner beim Runden Tisch „BASA“ und in der Arbeitsgruppe „Re-Akkreditierung“ der Reformkommission auf Studiengangebene vertreten. Sie haben hier die Möglichkeit ihre Erfahrungen kritisch zurückzumelden und Qualitätsverbesserungen im Studiengang zu initiieren.

Ergebnisse aus Lehrevaluationen werden den Lehrenden direkt zurückgemeldet und von ihnen als Grundlage für Qualitätsentwicklungen verwendet. In aggregierter Form finden sie Eingang in den Evaluationsbericht des Fachbereichs und sind Gegenstand von Diskussionen im Rahmen

von Modul- und Studienbereichskonferenzen sowie dem fachbereichsweiten Fachausschuss für Studium und Lehre.

Der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs legt – unter Berücksichtigung des Evaluationsplans der Hochschule – jährlich dem Fachbereichsrat einen Plan des Evaluationsvorhabens für das Folgejahr zum Beschluss vor (siehe Anlage 23 für das Jahr 2019), der unter Nutzung hochschulweiter Instrumente vom Evaluationsbeauftragten umgesetzt wird. Dieser ist daneben verantwortlich für die Aufbereitung von Evaluationsergebnissen, sitzt der Evaluationskommission des Fachbereichs vor und vertritt den Fachbereich in der AG Evaluation der Hochschule.

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden dem Fachbereich sowie dem Studiengang anhand eines jährlichen Evaluationsberichts zur Verfügung gestellt. Während des Studienjahres erhalten die Dozentinnen und Dozenten ihre individuellen Lehrevaluationsberichte unmittelbar nach Auswertung der semesterbezogenen Lehrevaluationen vom ZQ in Mainz. Der Evaluationsjahresbericht wird in verschiedenen Gremien auf Studiengangs- und Fachbereichsebene diskutiert und durch die jeweils verantwortlichen Personen gegebenenfalls Maßnahmen zur QS/QE eingeleitet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung haben aus Sicht der Gutachtenden an der Hochschule und auch im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen eine hohe Bedeutung. Der diesbezüglich lange Jahre geführte fachbereichsübergreifende Diskurs zeitigte im Sommer 2017 ein von Senat und Hochschulrat verabschiedetes Konzept für ein hochschulweites QS/QE-System. Die sukzessive Implementierung erfolgt seit dem Wintersemester 2017/2018. Die Verantwortlichkeiten für QS/QE sind klar geregelt. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Hochschulleitung. Auf der Fachbereichsebene sind die Dekane bzw. Dekaninnen zuständig.

Evaluationen sind für die Hochschule ein elementarer Bestandteil des Qualitätsmanagements. Die Evaluationsvorhaben und der Turnus der Lehrevaluationen werden im Rahmen des Evaluationsplans der Hochschule und des Fachbereichs festgelegt. Vorgesehen sind am Fachbereich immer eine Studieneingangsbefragung, regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen, regelmäßige Workload-Erhebungen, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventinnen- und Absolventenbefragung. Ergänzend zu standardisierten Evaluationsverfahren wird der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen auch künftig die Qualität seiner Angebote und ihrer Erbringung dialogisch, beteiligend und multiperspektivisch im Rahmen von Modul-, Studienbereichs- und Fachbereichskonferenzen, Studienreformkommissionen und im Fachausschuss für Studium und Lehre bewerten sowie weiterentwickeln. Die Ergebnisse dieser Analysen fließen in Prozesse der Evaluation und Qualitätsentwicklung ein. Die Studierenden sind bei den durchgeführten Evaluationen auf Hochschul- und Fachbereichsebene direkt Befragte und in den jeweiligen Gremien der Hochschule vertreten. Sie sind ferner beim Runden Tisch und in der Arbeitsgruppe Re-Akkreditierung der Reformkommission auf Studiengangebene vertreten. Sie haben hier die Möglichkeit ihre Erfahrungen kritisch zurückzumelden und Qualitätsverbesserungen im Studiengang zu initiieren.

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden dem Fachbereich sowie dem Studiengang anhand eines jährlichen Evaluationsberichts zur Verfügung gestellt. Während des Studienjahres erhalten die Lehrenden ihre individuellen Lehrevaluationsberichte unmittelbar nach Auswertung der semesterbezogenen Lehrevaluationen. Der Evaluationsjahresbericht wird in verschiedenen Gremien auf Studiengangs- und Fachbereichsebene diskutiert. Ggf. werden Maßnahmen zur QS/QE eingeleitet. Aus Sicht der Gutachtenden ist damit ein Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung sichergestellt.

In der virtuellen Vor-Ort-Begehung wurden von Seiten der Gutachtenden die zum Teil unvollständigen Evaluationsergebnisse bzw. deren zum Teil fehlende empirische Fundierung (Anzahl der Befragten in den Absolvierendenbefragungen) kritisiert. Deshalb hat die Hochschule im Nachgang zur virtuellen Vor-Ort-Begehung für die Gutachtenden eine „Zusammenstellung der zentralen Evaluationsergebnisse des Studiengangs: Berichtsjahr 2018“ sowie den kompletten

„Evaluationsbericht des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (IV): Berichtszeitraum 2018“, den sie aufgrund des virtuellen Formats nicht wie sonst vor Ort auslegen konnte, nachgereicht. Die Agentur hat diese Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt.

Dabei wurde ersichtlich, dass die Daten der letzten regelmäßigen Absolventinnen- und Absolventenbefragungen (2018/2019) im Evaluationsbericht 2018 aufgrund der geringen Gesamtzahlen nur als aggregierte Daten auf Fachbereichsebene abgebildet wurden. Der Rücklauf aus dem Bachelorstudiengang lag bei N = 40 (entspricht jedoch ca. 58 Prozent des gesamten Rücklaufs). Die Grundgesamtheit der teilnehmenden Studierenden in der Lehrevaluation lag im Mittel der letzten vier Berichtsjahre bei N = 337 und hat damit zwischen 65 Prozent (2018) bis 90 Prozent (2016) der jeweiligen Zahl der Studierenden im Bachelorstudiengang. Auf Basis dieser Daten ist u.a. eine hohe Gesamtzufriedenheit der Studierenden festzustellen. Positiv bewertet wurden u.a. das hohe Engagement der Lehrenden und die Lehrmethoden. Die durchgeführte Workload-Erhebung hat keine auffälligen Veränderungen ergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Chancengleichheit und Vielfalt sind an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen seit Jahren ein wichtiges Thema. Im 2014 verabschiedeten Leitbild (Anlage 10) wurden lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitiger Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Darüber hinaus sieht sie sich verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden Vereinbarkeit von Studium und/oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Der im Jahr 2012 verabschiedete Gleichstellungs- und Frauenförderplan (siehe Anlage 24) liegt ebenso vor wie das im Jahre 2015 im Senat verabschiedete Diversity Konzept (siehe Anlage 25). Organisational ist das Thema Diversity Management in der Stabstelle Studium & Lehre und auch im Leitbild der Hochschule verankert. Im Jahr 2011 wurde an der Hochschule ein Vizepräsident für Qualitätsmanagement und Diversity etabliert. Im April 2016 wurde der Bereich Diversity in die Koordinierungsstelle „Vielfalt und Chancengleichheit“ überführt, die nun hochschulweit alle Aktivitäten in diesem Bereich koordiniert. Zur Sensibilisierung für Chancengleichheit und Vielfalt finden regelmäßige Veranstaltungen statt (z.B. Diversity-Tage). Studierenden wird die Möglichkeit geboten, ein extracurriculares Diversity-Zertifikat zu erwerben.

Den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ kennzeichnet (nach wie vor) ein hoher Anteil an weiblichen Studierenden (78,2 %; Stand SoSe 2019). Bei den hauptamtlich Lehrenden (Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben) im Studienbereich Soziale Arbeit liegt der Anteil von Frauen bei 58,8 %. Hochschulweit liegt der Anteil der Professorinnen bei insgesamt 36 % (WS 2018/2019).

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist seit 2002 – und damit als erste Hochschule bundesweit – als familiengerechte Hochschule auditiert. Sie sieht eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit Studierenden als zentrale Aufgabe. So werden z.B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder pflegenden Studierenden in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. Auch die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt (siehe Anlage 4). In der Hochschule und auch in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Sozial-

und Gesundheitswesen sind ein Stillzimmer mit Wickelmöglichkeiten und ein multifunktionaler Arbeitsraum vorhanden, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht. Alle Gebäude sind laut Antragsteller für mobilitätsbehinderte Menschen prinzipiell zugänglich. Im Gebäude in der Maxstraße, in dem der Studiengang angeboten wird, wurde ein Plattformlift eingebaut, der mobilitätseingeschränkten Menschen die Möglichkeit bietet, in das erste bis dritte Stockwerk zu gelangen. Die Zwischengeschosse und die Cafeteria sind mit dem Lift jedoch nicht erreichbar.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die nach Wahrnehmung der Gutachtenden auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Seit dem Jahr 2012 verfügt die Hochschule über einen „Gleichstellungs- und Frauenförderplan“ und seit dem Jahre 2015 ein, die Gutachtenden beeindruckendes „Diversity Konzept“. Die Hochschule sieht sich darin und auch gemäß Leitbild verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden Vereinbarkeit von Studium und/oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gesunde Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Neu hinzugekommen ist der Bereich „Interkulturalität“. Die Hochschule will laut Hochschulleitung Interkulturalität fördern und ihren Studierenden erlebbar machen. Im Bereich Lehre, Studium und Bildung möchte die Hochschule Internationalität durch Kontakte mit Studierenden und Lehrenden aus anderen Ländern vor Ort (Incomings) sowie durch Auslandsaufenthalte (Outgoings) leben und damit das Verständnis für die eigene wie für andere Kulturen weiterentwickeln. Der erfolgreiche Umgang mit Interkulturalität bedeutet in der Perspektive der Hochschule, Interkulturalität konzeptionell in den Fachbereichen und in den Strukturen der Hochschule stärker zu verankern und nachhaltig als Grundmerkmal der eigenen Hochschulkultur zu pflegen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht und den Akkreditierungsbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich an dem vom Fachbereichstag Soziale Arbeit verabschiedeten „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ von 2016 (QR SozArb 6.0) und dem von der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit entwickelten „Kerncurriculum Soziale Arbeit“.

### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

### 3.3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. habil. Michael May**, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
- Vertreterin der Hochschule: **Prof. Dr. Elke Schimpf**, Evangelische Hochschule Darmstadt
- Vertreter der Berufspraxis: **Walter Münzenberger**, Ökumenische Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH
- Vertreter der Studierenden: **Jonas Böser**, Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	80,3 % (Anteil der Absolventinnen und Absolventen an Gesamtstudierenden für die Jahrgänge mit Studienbeginn WS 2008/2009 bis einschließlich WS 2014/2015)
Notenverteilung	Gesamtanzahl: 291 (100%; beinhaltet die Absolventinnen und Absolventen der sechs zurückliegenden Semester zum 31.10.2019)  Sehr gut (1,0-1,5): 67 Studierende (23,0 %) Gut (1,6-2,5): 195 Studierende (67,0%) Befriedigend (2,6-3,5): 29 Studierende (10,0%) Ausreichend (3,6-4,0): 0 Studierende (0%)
Durchschnittliche Studiendauer	7,9 Semester (WS 2014/2015 bis SoSe 2018)
Studierende nach Geschlecht	Aufnahme in das erste Fachsemester: (% weiblich = w) WS 2013/2014: 119 Studierende (75,6% w) WS 2014/2015: 119 Studierende (77,3% w) WS 2015/2016: 123 Studierende (77,2% w) WS 2016/2017: 130 Studierende (76,9% w) WS 2017/2018: 132 Studierende (77,3% w) WS 2018/19: 139 Studierende (82,0% w) WS 2019/2020: 129 Studierende (79,1% w)

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	28.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.04.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	29.05.2008 AHPGS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 13.02.2014 bis 30.09.2020 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Qualitätsmanagement,

	Kunst und Kultur; Kanzlerin), Fachbereichsleitung (Dekanin; Prodekan; Prodekanin; wiss. Assistent), Programmverantwortliche und Lehrende, fünf Studierende (zweites bis achtes Semester)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und

die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)